

tion oder Tätigkeit nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für die VN zu erbringen⁸⁷. Diesbezüglich wird eine genaue Liste der BaFin erwartet⁸⁸. Auch hier ist eine Bezugnahme der BaFin auf Schwellenwerte und einen bestimmten Erheblichkeitsgrad denkbar. Für die Einstufung könnten qualitative und quantitative Wertungen sowie unternehmensindividuelle Abwägungen sinnvoll sein entsprechend der Beurteilung des wesentlichen Teils in §§ 64 a Abs. 4 S. 1, 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG⁸⁹. Das Prämieninkasso, die Tätigkeiten der Beitragsrechnungserstellung und Überprüfung dieser sowie die Durchführung des Erinnerungsverfahrens dürften nach Auffassung der Verfasserin unverzichtbare Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen darstellen. Ohne den Prämieinzug und den Erhalt der Prämien – als Gegenleistung der VN für Versicherungsschutz – könnte das Versicherungsunternehmen keine Leistungen für die VN erbringen (vgl. Leitlinie 44 Nr. 1.83).

c) Vorgaben

In Level 1 etwa bestimmt Art. 49 Solvency-II-Richtlinie in Abs. 2 weitere Anforderungen speziell für das Outsourcing kritischer oder wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten anhand einer Aufzählung bestimmter zu verhindernder Fallsituationen. Art. 49 Abs. 2 Solvency-II-Richtlinie legt fest, dass das Outsourcing etwa nicht dazu führen darf, dass die Qualität des Governance-Systems des betreffenden Unternehmens wesentlich beeinträchtigt wird. Ferner darf die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung für die VN durch das Outsourcing nicht gefährdet werden. Eine Anzeigepflicht des Outsourcings kritischer oder wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten gegenüber der Aufsichtsbehörde bestimmt Art. 49 Abs. 3 Solvency-II-Richtlinie.

In Level 2 statuiert Art. 274 DDA, die als Rechtsverordnung unmittelbar gilt, weitere Erfordernisse für das Outsourcing. Vorgaben ergeben sich ferner aus der Regelung des § 32 VVG-E, mit der der deutsche Gesetzgeber Art. 49 Solvency-II-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Danach sind Mindestanforderungen für das Outsourcing wichtiger oder kritischer Funktionen etwa die Errichtung eines Due-Diligence-Prozesses für die Prüfung von Kapazität, von finanzieller und technischer Fähigkeit sowie von Qualifikation und Zuverlässigkeit des Dienstleisters. Weiterhin sind ein spezielles Risk-Management sowie ein Business-Continuity-Management notwendig.

Darüber hinaus bestimmt Art. 274 Nr. 3 DDA, dass bei der Auslagerung kritischer oder wichtiger Funktionen und Tätigkeiten eine schriftliche Vereinbarung (klar, transparent etc.) zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Dienstleister abgeschlossen werden muss. Überdies legt Art. 274 Nr. 4 DDA Mindestanforderungen für die schriftliche vertragliche Vereinbarung fest. Auch der deutsche Gesetzgeber regelt in § 32 Abs. 2 VAG-E vertragliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Outsourcing-Vereinbarungen. Notwendige Regelungsinhalte der Inkassovereinbarung sind deshalb u. a. ein Steuerungs-, Kontroll-, Auskunft- und Weisungsrecht des Versicherungsunternehmens; Prüfungs- und Kontrollrechte der BaFin; die Pflicht des Versicherungsmaklers

zur Zusammenarbeit mit der BaFin; ein Datenzugriffsrecht für das Versicherungsunternehmen, Abschlussprüfer und die BaFin beim Makler; ein Zugangsrecht der BaFin zu den Räumlichkeiten des Maklers; eine Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Ausstattung des Maklers, der Qualifikation und Zuverlässigkeit seines Personals; die Verpflichtung zur Einhaltung geltenden Rechts, aufsichtsrechtlicher Anforderungen und interner Richtlinien des Versicherungsunternehmens (die ausgelagerte Funktion/Tätigkeit betreffend); eine Offenlegungspflicht bezüglich wesentlicher Entwicklungen, die die Vertragserfüllung gefährden können; angemessene Kündigungsfristen (Auslaufzeiten) sowie Anforderungen an eine etwaige Subdelegation.

5. Unternehmensleitlinien zum Outsourcing

Art. 274 DDA schreibt weiterhin den Versicherungsunternehmen im Fall von Outsourcing die Errichtung einer schriftlichen Outsourcing-Policy vor und beschreibt die notwendigen inhaltlichen Bestandteile (vgl. Art. 274 Nr. 1 DDA). In den Unternehmensleitlinien sind einheitliche Standards für das Outsourcing von Dienstleistungen sowie Abläufe und Zuständigkeiten festzulegen. Auch ist der Mindestinhalt der Outsourcing-Verträge zu bestimmen.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Maklerinkasso zulässig ist. Zivilrechtlich ist die Inkassovereinbarung mit dem Makler bei ausdrücklich vereinbarter Unentgeltlichkeit als Auftrag einzuordnen. Aufsichtsrechtlich ist das Maklerinkasso nach aktuellem Stand als Outsourcing/Ausgliederung zu bewerten mit der Folge der Geltung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für den Prozess und die Maklervereinbarung. Die Versicherer, die Versicherungsmakler und die Verbände sollten das Jahr 2015 nutzen, um die Umsetzung der neuen regulatorischen Vorgaben aus Solvency II gemeinsam vorzubereiten. Diese sind ab dem 1. 1. 2016 einzuhalten.

87 Erläuterungen zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System deutsche Übersetzung der BaFin zu Leitlinie 44 Nr. 1.173 aaO (Fn. 85).

88 S. BaFin-Verlautbarung aaO (Fn. 62)

89 S. oben unter III 3 a.

BUCHTIPP

Solvency II – Eine Einführung

Grundlagen der neuen Versicherungsaufsicht
Helmut Gründl, Mirko Kraft (Hrsg.), 2015, 208 S.,
kart., 170 x 240 mm, 29,80 Euro
ISBN: 978-3-89952-803-9
Verlag Versicherungswirtschaft GmbH
vww.de

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich der Restschuldversicherung

Jan Holger Göbel und Lutz Köther, Köln*

I. Einleitung

Die Restschuldversicherung (auch Ratenschutz- oder Restkreditversicherung genannt) dient der Absicherung von Darlehensverbindlichkeiten, wenn diese durch den Darlehensnehmer nicht mehr bedient werden können. Üblicherweise werden verschiedene Restschuldversicherungssparten angeboten, die allesamt

Ereignisse absichern, die die Person des Darlehensnehmers als solche betreffen. Die Restschuldversicherung ist daher dem Be-

* Die Autoren sind Rechtsanwälte der Sozietät Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Köln.

reich der Personenversicherung zuzuordnen. Es handelt sich in der Regel um die Sparten Tod, Unfall(tod), Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. Die abzusichernden Ereignisse führen letztlich alle zu einem Einkommensverlust beim Darlehensnehmer und somit zur Unfähigkeit, die Darlehensraten zu zahlen.

Hinsichtlich dieses besonderen Versicherungsprodukts stellen sich in der Praxis diverse Fragen, insbesondere zum Inhalt des Vertrags, zur Einbeziehung der AVB, zu den Auswirkungen einer vorzeitigen Darlehensablösung sowie Fragen des Bezugsrechts. Hinzu kommen Besonderheiten im Fall der Insolvenz des Versicherten und Dritter. Dieser Beitrag widmet sich den allgemeinen Problemen im Zusammenhang mit der Restschuldversicherung und lässt die – in jedem Versicherungsvertragsverhältnis enthaltenen – individuellen Leistungsausschlüsse und Risikobegrenzungen außer Betracht.

II. Einbeziehung der AVB

Der Abschluss der Restschuldversicherungsverträge erfolgt in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abschluss des eigentlichen Darlehens- oder Kreditvertrags in der Bankfiliale, dem Autohaus oder dem Kaufhaus. Die Antragsformulare der betreffenden Bankprodukte enthalten die Möglichkeit, zugleich eine solche Restschuldversicherung abzuschließen. Zu betonen ist, dass die Darlehens- oder Kreditverträge in der Regel unabhängig vom Abschluss oder vom Beitritt zu den Restschuldversicherungsverträgen sind. Die Gewährung des Darlehens bzw. des Kredits ist also üblicherweise nicht von dem Abschluss/Beitritt zu einer solchen Restschuldversicherung abhängig. Im Einzelfall können hierdurch jedoch die Konditionen des Darlehens- bzw. Kreditvertrags verbessert werden. Die Kreditverbindlichkeiten, die Bemessungsgrundlage der im Versicherungsfall zu gewährenden Leistungen sind, können aus Darlehen (auch zur Finanzierung des Erwerbs von beweglichen und unbeweglichen Sachen), Girokonten, Kreditkarten etc. stammen.

In der Regel sind die Restschuldversicherungsverträge als Gruppenversicherungen – zwischen der darlehensgewährenden Bank und dem Versicherer – ausgestaltet. Die Darlehensnehmer geben bei Interesse an einer solchen Restschuldversicherung eine Beitrittserklärung zu diesem Gruppenversicherungsvertrag ab und erhalten sodann Versicherungsschutz als versicherte Personen.

In einigen Fällen kommt es zu Auseinandersetzungen über die Frage der wirksamen Einbeziehung der AVB. Dabei wirken sich die Besonderheiten des beschriebenen Vertragsschlusses ganz erheblich aus. Die Diskussion über die Frage der Einbeziehung der AVB entsteht zumeist dann, wenn sich im Versicherungsfall der Versicherer auf einen Leistungsausschluss beruft. Gern wird in solchen Fällen die pauschale Behauptung aufgestellt, die AVB seien bei Vertragsschluss (also bei Unterzeichnung des Darlehens- bzw. Kreditvertrags inklusive der Beitrittserklärung) nicht übergeben worden. Ein solcher Einwand steht der Anwendbarkeit der AVB bei einem Gruppenversicherungsvertrag jedoch nicht entgegen.

Die Frage der wirksamen Einbeziehung der AVB ist anhand der allgemeinen Vorschriften (§§ 305 ff. BGB) zu beantworten. Bei den AVB handelt es sich ohne Weiteres um AGB i. S. d. §§ 305 ff. BGB. Gem. § 305 Abs. 2 BGB werden AGB nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss der anderen Partei auch die Möglichkeit verschafft hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die AVB sind somit nur dann Bestandteil des Restschuldversicherungsvertrags, wenn sie dem VN zugänglich gemacht wurden. Die Darlehensnehmer, die einen Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag erklärt haben, berücksichtigen bei ihrer Behauptung, sie haben die AVB zu keinem Zeitpunkt ausgehändigt bekommen, jedoch nicht die Besonderheiten der konkreten Vertragskonstellation.

1. Gruppenversicherung

Bei einem Gruppenversicherungsvertrag besteht der Versicherungsvertrag nur zwischen dem Versicherer und der Gruppenspitze als VN. Dementsprechend besteht bei den Restschuldgruppenversicherungsverträgen der Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und der darlehensgewährenden Bank als VN. Die Darlehensnehmer, die an einem Restschuldversicherungsvertrag interessiert sind, treten diesem Gruppenversicherungsvertrag lediglich als versicherte Personen bei. Die beitretenen versicherten Personen werden somit nicht Vertragspartner des Versicherers¹. Mit der von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB angesprochenen „anderen Vertragspartei“ ist somit der VN, also die darlehensgewährende Bank und nicht die beitretende versicherte Gefahrperson gemeint². In dem Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 26. 3. 2010³ findet sich folgende treffende Beschreibung:

... vielmehr hat die Klägerin mit dem vermeintlichen Versicherungsantrag vom 15. 1. 2009 lediglich den Beitritt zum bestehenden Ratenschutzversicherungs-Gruppenvertrag der S. Bank AG mit der Beklagten beantragt. In diesem Versicherungsverhältnis ist mithin die S. Bank AG als Darlehensgeberin Versicherungsnehmerin, die Beklagte Versicherer und die Klägerin versicherte Person. Dass die Verpflichtungen eines Versicherers gegenüber seinem Versicherungsnehmer in gleicher Weise auch gegenüber einer versicherten Person bestehen und dass auch dieser gegenüber die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB vorliegen müssen, wie die Klägerin offenbar annimmt, sieht das Gesetz nicht vor.

Nur für Versicherungen für fremde Rechnung wird die Ansicht vertreten, dass einzelne Vorschriften des VVG auch die versicherten Personen umfassen sollen, ohne dass diese Folgerung vom Gesetz besonders hervorgehoben wird (vgl. BGH VersR 1988, 949 und VersR 1988, 1062). Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt jedoch nur dann vor, wenn der VN im eigenen Namen ein fremdes Interesse versichert. So liegt der Fall bei Restschuldgruppenversicherungen wie der vorliegenden jedoch nicht: Denn von der Restschuldgruppenversicherung profitiert letztlich vorwiegend das Kreditinstitut als Darlehensgeber, das sich durch die Versicherung gegen den Ausfall des eigenen Darlehensrückzahlungsanspruchs gegen den Kreditnehmer absichert. Die Bank als Darlehensgeber und gleichzeitig Versicherungsnehmer der Restschuldversicherung will kein Interesse der versicherten Person versichern; die Verträge dienen vielmehr allein der Absicherung der Kreditverträge und werden auch nur im Zusammenhang mit diesen abgeschlossen (vgl. zu alledem Franz VersR 2008, 1565 ff.). Bei der hier vorliegenden Gruppenversicherung handelt es sich mithin nicht um eine Fremdversicherung.

Die beigetretenen versicherten Personen leiten ihre Vertragsstellung somit lediglich von dem jeweiligen VN des Gruppenversicherungsvertrags (hier: der darlehensgewährenden Bank) ab. Sie können deshalb etwaige Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag nur so erwerben, wie die Vertragspartner (VN und Versicherer) sie gestaltet haben⁴. Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch bei Betrachtung der versicherungsrechtlichen Informationspflichten gem. § 7 Abs. 1 VVG. Demnach hat der Versicherer nur den VN rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB sowie die übrigen Informationen in Textform mitzuteilen. Entsprechende Informationspflichten bestehen gegenüber den versicherten Personen nicht⁵. Diese eindeutige Wertung beruht auch nicht nur auf einer unpräzisen Begriffsverwendung aufseiten des Gesetzgebers.

1 LG Saarbrücken VersR 2014, 1197; *Schneider* VersR 2014, 1295 (1296).

2 OLG Köln vom 26. 3. 2010 – 20 U 198/09; LG Saarbrücken VersR 2014, 1197; BGH VersR 2013, 853 Tz. 24.

3 OLG Köln vom 26. 3. 2010 – 20 U 198/09.

4 LG Saarbrücken VersR 2014, 1197.

5 *Franz* VersR 2008, 1565 (1567).

Vielmehr wird dieses Ergebnis durch die §§ 150 und 171 VVG gestützt, da der Gesetzgeber dort ausdrücklich zwischen VN und versicherter Person unterscheidet. Er war sich also der unterschiedlichen Bedeutung der Begriffe bewusst. Eine Information der versicherten Person sieht § 7 Abs. 1 VVG selbst dann nicht vor, wenn sie wirtschaftlich für die Versicherungsbeiträge aufzukommen hat⁶.

Bei den Restschuldgruppenversicherungen handelt es sich auch nicht um Versicherungen für fremde Rechnung gem. § 43 VVG. Wie sich schon aus dem bereits zitierten Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 26. 3. 2010 ergibt, profitiert von der Restschuldversicherung vornehmlich der Darlehensgeber, da sich dieser gegen den Ausfall des eigenen Darlehensrückzahlungsanspruchs absichert⁷. Nur wenn ein solcher Wille des VN, ein eigenes Risiko abzusichern, nicht vorhanden ist, kann vom Vorliegen einer Fremdversicherung ausgegangen werden⁸.

Folglich kommt es bei den Restschuldgruppenversicherungsverträgen überhaupt nicht darauf an, ob den Darlehensnehmern die einschlägigen AVB ausgehändigt wurden oder nicht. Jedenfalls dann, wenn der VN (also die darlehensgewährende Bank) gem. § 7 VVG informiert wurde, sind die AVB Inhalt des Vertrags geworden, sodass sie auch gegenüber der versicherten Person anzuwenden sind.

2. Wirksame Einbeziehung im Übrigen

Eine wirksame Einbeziehung der AVB kann sich auch unabhängig von der Frage eines Gruppenversicherungsvertrags aus den Gesamtumständen ergeben. In aller Regel enthalten die Darlehens- bzw. Kreditanträge ein gesondertes Unterschriftenfeld, in dem die Aushändigung der AVB mit der gesonderten Unterschrift bestätigt wird. In solchen Fallkonstellationen wird zum Teil vertreten, dass der Darlehensnehmer zumindest die Möglichkeit hatte, die AVB herauszuverlangen, sollte er sie nicht ohnehin – wie mit der Unterschrift bestätigt – ausgehändigt bekommen haben⁹. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme soll auch nach Auffassung des BGH grundsätzlich ausreichend sein¹⁰. Andere schließen bereits aus einer solchen Unterschrift, dass die Bedingungen tatsächlich übergeben wurden, wenn der Darlehensnehmer nicht das Gegenteil beweist¹¹.

Selbst wenn die Bedingungen ausnahmsweise nicht übergeben worden sein sollten, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass überhaupt keine AVB gelten, da jedem durchschnittlichen Verbraucher bekannt ist, dass Versicherer ihre Verträge nur auf Basis in der von ihnen vorgegebenen generellen Regelungen abschließen. Der Leistungsinhalt wird bei Versicherungsverträgen stets durch AVB bestimmt, sodass der Vertrag ohne AVB überhaupt keinen Inhalt hätte¹². In einem solchen Fall sind dann die standardmäßigen AVB einschlägig¹³. Die Ausführungen verdeutlichen, dass der geschilderte Einwand zum Nichterhalt der AVB auch außerhalb der üblichen Gruppenversicherungsverträge kaum durchgreifen wird.

III. Auswirkungen einer vorzeitigen Darlehensablösung

Ein weiteres sehr oft anzutreffendes Problem im Zusammenhang mit der Restschuldversicherung ist die Frage der Auswirkung einer vorzeitigen Darlehensablösung auf den Versicherungsvertrag. Viele Darlehensnehmer gehen davon aus, dass im Fall einer vollständigen Tilgung des Darlehens (vor Ablauf der zuvor vereinbarten Darlehenslaufzeit) der Restschuldversicherungsvertrag automatisch endet und ein Rückzahlungsanspruch auf die anteilige Versicherungsprämie besteht. Diese Bewertung ist jedoch unzutreffend und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Restschuldversicherung.

1. Kündigungsrecht?

Die Auffassung der betreffenden Darlehensnehmer könnte allenfalls dann richtig sein, wenn ihnen ein Kündigungsrecht in Bezug auf den Restschuldversicherungsvertrag zustünde. Ist der konkrete Fall in den AVB des Versicherers geregelt und findet sich dort ein Kündigungsrecht für den Fall der vorzeitigen Darlehensablösung, ist der Vertrag selbstverständlich sofort kündbar. Ein solches Kündigungsrecht ist allerdings in den üblichen Restschuldversicherungsverträgen nicht enthalten. Vielmehr findet sich in den dortigen Verträgen häufig eine Regelung für mehrjährige Verträge, nach der der Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren erst zum Ablauf des dritten Vertragsjahres gekündigt werden kann. Diese Regelung des Kündigungsrechts mehrjähriger Verträge entspricht § 11 Abs. 4 VVG. Demnach kann ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, vom VN zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die betreffende Kündigungsklausel bzw. § 11 Abs. 4 VVG ist für einen Großteil der Restschuldversicherungsverträge einschlägig, da diese sehr häufig eine vereinbarte Laufzeit von mehr als drei Jahren haben. Eine Kündigung kann somit durch den Darlehensnehmer frühestens zum Ablauf des dritten Vertragsjahres ausgesprochen werden¹⁴. Bis dahin besteht der Restschuldversicherungsvertrag fort. Der Prämienrückzahlungsanspruch beschränkt sich dabei dann auch nur auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertrags.

Sollte ein Restschuldversicherungsvertrag ausnahmsweise ein (Sonder-)Kündigungsrecht für den Fall der vorzeitigen Darlehensablösung enthalten, stünde diesem § 11 Abs. 4 VVG wohl nicht entgegen, da dies durchaus als abweichende Vereinbarung zum Vorteil des Versicherten gewertet werden kann (§ 18 VVG).

2. Vertragsanpassung?

Das zuvor geschilderte Ergebnis – Kündigung nur zum Ablauf des dritten Vertragsjahres – wird teilweise als unangemessen und benachteiligend angesehen, sodass eine Vertragsanpassung i. S. d. § 313 Abs. 1 BGB vorgenommen oder eine Kündigung gem. § 314 Abs. 1 BGB angenommen werden müsse¹⁵. Bei näherer Betrachtung der Sachlage wird jedoch deutlich, dass weder eine Störung der Geschäftsgrundlage noch ein wichtiger Grund i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB vorliegen und eine vorzeitige Beendigung des Restschuldversicherungsvertrags nicht in Betracht kommt. Wie bereits erläutert, ist Gegenstand des Restschuldversicherungsvertrags die Absicherung des Darlehensgläubigers bzw. des Darlehensschuldners oder dessen Erben für den Fall des Eintritts eines der versicherten Risiken, wie Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit. Diese vertragliche Grundlage kann durch die vorzeitige Darlehensablösung nicht entfallen. Die versicherten Risiken kön-

6 OLG Oldenburg vom 6. 11. 2013 – 5 W 45/13 –; OLG Köln vom 26. 3. 2010 – 20 U 198/09.

7 Dies zeigt sich auch an dem üblicherweise vereinbarten unwiderrieflichen Bezugsrecht der Bank.

8 Franz VersR 2008, 1565 (1576).

9 LG Köln vom 14. 5. 2014 – 23 O 240/13.

10 BGH vom 29. 6. 2006 – I ZR 176/03 – juris Tz. 19.

11 LG Dortmund vom 16. 7. 2009 – 2 O 29/08 – juris Tz. 14; LG Augsburg vom 26. 1. 2011 – 2 O 4040/09 – juris Tz. 17.

12 LG Köln vom 14. 5. 2014 – 23 O 240/13.

13 Prölss in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 7 Rn. 57; LG Halle vom 15. 3. 2013 – 5 O 1776/11.

14 So auch BGH VersR 2015, 318 = juris Tz. 39.

15 AG Mönchengladbach vom 20. 3. 2014 – 3 C 193/13.

nen grundsätzlich jederzeit bis zum Ablauf des Versicherungsvertrags noch eintreten und die versicherte Person bzw. dessen Erben können Versicherungsleistungen gegenüber dem Restschuldversicherer geltend machen. Die wirtschaftlich verbundenen Verträge bilden kein einheitliches Rechtsgeschäft, sondern bleiben entsprechend dem Trennungsprinzip rechtlich selbstständig¹⁶. Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen einer Kündigung oder einer sonstigen Vertragsbeendigung für jeden Vertrag gesondert zu prüfen und zu beurteilen. Diejenigen, die hier für die Anwendung der §§ 313, 314 BGB plädieren, übersehen, dass den versicherten Personen die Leistungen aus den Restschuldversicherungsverträgen im jeweiligen Versicherungsfall in unveränderter Höhe zustehen. Wird ein VN während der Laufzeit des Versicherungsvertrags arbeitsunfähig, hat er einen Anspruch auf Auszahlung der monatlichen Versicherungsleistungen in Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungsprämie. Ist eine Restschuldlebensversicherung abgeschlossen worden und verstirbt die versicherte Person, steht deren Erben der zuvor vereinbarte Versicherungsanspruch zu. Die Existenz des Restschuldversicherungsvertrags und hieraus hervorgehende Leistungsansprüche sind nicht an ein noch zu tilgendes Darlehen gebunden. Die einzige Abweichung gegenüber der ursprünglichen Vertragskonstellation (der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag enden zeitgleich) besteht darin, dass das üblicherweise vereinbarte unwiderrufliche Bezugsrecht der darlehensgewährenden Bank entfällt. Das heißt, die versicherten Personen können ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber dem Versicherer geltend machen, ohne eine Zahlung auf das Darlehenskonto verlangen zu müssen.

Selbst wenn in einem Ausnahmefall ein Leistungsanspruch der versicherten Person nicht bestehen sollte, käme eine Vertragsanpassung/Kündigung im Wege der §§ 313 Abs. 1, 314 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Denn stets zu berücksichtigen ist, dass sich durch die vorzeitige Darlehensablösung ein Risiko verwirklicht hat, das allein vom Darlehensnehmer zu tragen und zu verantworten ist. Dieser Umstand ist im Rahmen der gem. §§ 313 Abs. 1, 314 Abs. 1 BGB vorzunehmenden Risikobetrachtung in jedem Fall zu berücksichtigen. Die vorzeitige Darlehensrückführung liegt allein im Einflussbereich des Darlehensnehmers und ist auch allein für ihn vorhersehbar bzw. steuerbar. Somit trägt allein er das Risiko der Verwendung des Versicherungsvertrags¹⁷. Im Hinblick auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Möglichkeit, im Versicherungsfall weiterhin Versicherungsleistungen geltend machen zu können, liegt somit keinesfalls eine Unzumutbarkeit des Fortbestands des Vertrags vor. Ganz eindeutig überwiegen die Vorteile gegenüber den etwaigen Nachteilen.

Nach alledem wird deutlich, dass eine Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB bzw. ein wichtiger (Kündigungs-) Grund gem. § 314 BGB nicht in Betracht kommt und somit eine vorzeitige Darlehensablösung nicht auch zur vorzeitigen Beendigung des Restschuldversicherungsvertrags führt¹⁸.

IV. Inhaltliche Fragestellungen

1. Das unwiderrufliche Bezugsrecht zugunsten der darlehensgewährenden Bank

Die darlehensgewährende Bank ist im Fall der Ausgestaltung als Gruppenversicherung in der Regel nicht nur VN der Restschuldversicherung, sondern auch unwiderruflich Bezugsberechtigter der Versicherungsleistungen. Dies entweder auf Grundlage von ausdrücklichen Bezugsrechtsregelungen in den Beitrittserklärungen oder Anträgen auf Abschluss der Ratenschutzversicherungen selbst oder nach den vereinbarten Bedingungen. Dies jedenfalls solange der abgesicherte Kredit nicht vollständig zurückgezahlt ist.

Das AG Neuss¹⁹ führt hierzu aus, dass die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 BGB diesbezüglich nicht eröffnet ist, da die Vereinbarung eines unwiderruflichen Bezugsrechts nicht von den zwingenden Vorschriften des Versicherungsrechts abweicht. Auch handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel gem. § 305 c BGB. Die Regelung des § 159 VVG macht insbesondere deutlich, dass die Einräumung eines Bezugsrechts einem Dritten gegenüber im Rechtsverkehr vom Gesetzgeber sogar gewollt ist. Auch der Umfang der Bezugsrechteinräumung ist nicht überraschend. Zum einen sieht auch das Gesetz (§ 159 Abs. 3 VVG) die entsprechende Möglichkeit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vor. Zum anderen ist es für den Darlehensnehmer nicht überraschend, wenn der Darlehensgeber, zu dessen Absicherung die Restschuldversicherung (auch) vereinbart wird und der den Versicherungsbeitrag mitkreditiert, sich auch die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis sichern will.

Im Fall des Vorliegens eines deckungspflichtigen Versicherungsfalles ist der Restschuldversicherer also nur verpflichtet, die vereinbarten Leistungen an die darlehensgewährende Bank zugunsten des Finanzierungskontos des Versicherten zu zahlen. Dies bedeutet also, dass der Versicherte nicht Zahlung der Leistungen aus der Restschuldversicherung an sich selbst – zu freien Händen – verlangen kann. Hierüber entbrennt gerade im Streitfall über die Gewährung von Versicherungsleistungen oftmals eine Diskussion, insbesondere dann, wenn die versicherte Person die Raten weiter gezahlt hat. Einen automatischen Rückfall des Bezugsrechtes insoweit an den Versicherten wird man hier nicht annehmen können, da in der Regel nicht vereinbart ist, dass Teilzahlungen hierfür genügen.

Unbillig ist dies allerdings nicht: Man muss berücksichtigen, dass auch bei Zahlung der Versicherungsleistungen an die darlehensgewährende Bank Begünstigter der Leistung die versicherte Person ist. Das Finanzierungskonto ist ja ein Konto der versicherten Person, dieses wird nur zu ihren Lasten im vereinbarten Soll, der Darlehensverbindlichkeit, geführt. Der Versicherte wird also durch die Zahlung des Restschuldversicherers von einem Teil der Darlehensschuld befreit.

Zudem besteht ja auch die Möglichkeit, dass derjenige, der die Darlehensverbindlichkeit als Versicherter im Streitfall um einen Versicherungsfall aus der Restschuldversicherung weiter bedient, sich an die darlehensgewährende Bank als seinen Vertragspartner des Darlehens wenden kann und dort zur Vermeidung einer Übersicherung Freigabe des Bezugsrecht (für Vergangenes und gegebenenfalls Zukunft) verlangen kann.

2. Die Insolvenz des Darlehensnehmers

Wird der Versicherte insolvent, wird vonseiten des Insolvenzverwalters oftmals versucht, über eine Kündigung der Restschuldversicherung die nicht verbrauchten Teile der in der Regel als Einmalprämie gezahlten Versicherungsbeiträge zur Masse zu ziehen. Dies scheidet allerdings oftmals an dem Zusammenreffen von unwiderruflichem Bezugsrecht der darlehensgewährenden Bank und im Voraus erfolgter Abtretung der Ansprüche auf die Zahlung der nicht verbrauchten Teile der Einmalprämie an die darlehensgewährende Bank. In diesen Fällen fehlt dem

16 AG Breisach vom 28. 1. 2014 – 1 C 171/13; OLG Hamburg vom 15. 7. 2013 – 9 U 157/12 – juris Tz. 51.

17 AG Breisach vom 28. 1. 2014 – 1 C 171/13.

18 So auch AG Bünde vom 30. 10. 2014 – 5 C 119/14.

19 AG Neuss vom 3. 9. 2009 – 77 C 2965/09.

klagenden/anspruchstellenden Insolvenzverwalter dann die Aktivlegitimation²⁰.

Ein anderes Ergebnis wäre auch wirtschaftlich absolut absurd. Der Versicherte als Darlehensnehmer hat zur Absicherung des von ihm abgeschlossenen Darlehens eine Restschuldversicherung abgeschlossen, mit der bestimmte Risiken bezüglich der Rückzahlung des Darlehens abgesichert werden sollen. Um diese Restschuldversicherung abschließen zu können, hat der Darlehensnehmer die Darlehenssumme erhöht. Daher ist es mehr als verständlich, dass sämtliche Leistungen aus der Restschuldversicherung an die darlehensgewährende Bank zu erfolgen haben.

Ansonsten wäre ein Missbrauch auch leicht vorstellbar, indem der Darlehensnehmer bei Abschluss des Darlehensvertrags eine Restschuldversicherung abschließt oder einer solchen als versicherte Person beiträgt, die Bank den Beitrag für die Restschuldversicherung darlehenserhöhend berücksichtigt, da die Restschuldversicherung auch ihrer eigenen Absicherung dient, und der Darlehensnehmer anschließend die Restschuldversicherung wieder kündigt oder auf anderem Wege beendet, um auf diese Weise einen Teil des Darlehens von dem Restschuldversicherer zu erhalten, den er dann, ohne das Darlehen zurückzuführen, zweckwidrig verprassen könnte. Dass dies mit dem Abschluss einer Restschuldversicherung nicht beabsichtigt sein kann und auch nicht Ziel der darlehensgewährenden Bank ist, liegt auf der Hand.

Aus diesem Grund ist es auch leicht nachvollziehbar, dass alle nach Abschluss der Restschuldversicherung resultierenden Ansprüche aus der Restschuldversicherung der darlehensgewährenden Bank zustehen. Erst recht gilt dies nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers. Der Insolvenzverwalter kann ebenso wenig wie der Darlehensnehmer erreichen, dass die Insolvenzmasse durch eine Leistung des Restschuldversicherers vergrößert wird, während die darlehensgewährende Bank, die die Restschuldversicherung ja finanziert hat, leer ausgeht. Daher ist der Restschuldversicherer, so die Ansprüche nicht durch die darlehensgewährende Bank freigegeben sind, was bei Insolvenz des Darlehensnehmers kaum der Fall sein dürfte, in diesen Fällen nur verpflichtet, den nicht verbrauchten Teil der Prämie an die darlehensgewährende Bank zu zahlen²¹.

Selbst ein wirksamer Widerruf des Restschuldversicherungsvertrags, der mit dem Darlehensvertrag ein verbundenes Geschäft darstellt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Als Rechtsfolge eines wirksamen Widerrufs tritt gem. § 358 Abs. 4 S. 3 BGB der Darlehensgeber, hier also die darlehensgewährende Bank, im Verhältnis zum Verbraucher, dem Versicherten, hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag, hier dem Restschuldversicherungsvertrag mit dem jeweiligen Versicherer, ein. Der Darlehensgeber rückt in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein und wird an dessen Stelle Gläubiger und Schuldner des Verbrauchers, sodass es ausschließlich zu einer bilateralen Rückabwicklung des verbundenen Geschäfts im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Verbraucher kommt²².

Der Schuldner ist in der vorliegenden Fallkonstellation daher nicht verpflichtet, die an den Restschuldversicherer geflossene Darlehensvaluta (also die Prämie) an die Bank zurückzuzahlen, sondern schuldet lediglich die Herausgabe des an ihn persönlich ausgekehrten Darlehensbetrags. Zugleich steht dem Schuldner aber kein Anspruch auf Rückzahlung der an den Restschuldversicherer geleisteten, darlehensfinanzierten Versicherungsprämien zu²³. Denn durch den Eintritt der Bank kommt es nicht zu einem gesetzlichen Schuldbeitritt. Es findet gerade keine Abwicklung „im Dreieck“, also „über den Verbraucher“ statt. Ein seitens des Darlehensnehmers gegen den Restschuldversicherer gerichteter Anspruch auf Erstattung der Prämien aus der Rest-

schuldversicherung besteht also auch dann nicht. Die gesetzliche Regelung soll gerade nicht zu einer Bereicherung des Verbrauchers um einen Vermögenswert führen, der – wie hier die von der Bank an den Restschuldversicherer gezahlten Versicherungsprämien – nie zu seinem Vermögen gehört hat. Sinn und Zweck der gesetzlichen Folgen des Widerrufs nach § 358 Abs. 4 S. 3 BGB ist es, den Verbraucher vor den Risiken der Aufspaltung eines einheitlichen Geschäfts in zwei voneinander getrennte Geschäfte zu schützen²⁴. Im Gegenzug soll er keinen Gewinn aus der Aufspaltung der verbundenen Geschäfte ziehen, sodass es dann auch dem Insolvenzverwalter als Treuhänder über das Vermögen des Insolvenzschuldners verwehrt bleiben muss, die Insolvenzmasse durch eine künstliche Aufspaltung der verbundenen Geschäfte zu mehren.

3. Die Insolvenz Dritter

Auch die Insolvenz Dritter kann sich auf die Restschuldversicherung auswirken, etwa die Insolvenz des Arbeitgebers des Versicherten in der Restschuldarbeitslosigkeitsversicherung. Hier kommt es oftmals zu Kündigungen der Angestellten durch den Insolvenzverwalter mit vorangelerter Freistellung des Arbeitnehmers.

Mit der Frage, ob die Zeit der Freistellung bereits einen deckungspflichtigen Versicherungsfall in der Restschuldarbeitslosigkeitsversicherung darstellen kann, hatte sich das AG Offenbach²⁵ zu befassen. Die zugrunde liegende Restschuldarbeitslosigkeitsversicherung hatte jedoch zur Vorgabe, dass die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein muss. Die Freistellung durch den Insolvenzverwalter führt jedoch nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Freistellung. Auch der Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Vergütung wird hiervon nicht berührt²⁶. Die Zeit der Freistellung stellt daher keine versicherte Arbeitslosigkeit dar. Diese kann erst dann vorliegen – wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden –, wenn die Kündigung, die der Freistellung vorgelagert ist, wirksam wird.

Die Restschuldarbeitslosigkeitsversicherung in dieser Ausgestaltung dient dem Schutz vor Arbeitslosigkeit und nicht dem Schutz vor der Insolvenz des Arbeitgebers²⁷. Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherten kann insoweit schon deshalb nicht vorliegen, weil bei der Insolvenz des Arbeitgebers der Lohnanspruch fortbesteht, auch wenn dieser nicht realisierbar

20 AG Landshut vom 23. 7. 2014 – 1 C 919/14 –, bestätigt durch LG Landshut vom 23. 10. 2014 – 13 T 2402/14.

21 AG Neuss vom 9. 10. 2008 – 78 C 2188/08 –, bestätigt durch OLG Düsseldorf vom 14. 8. 2009 – I-6 W 77/08 – (damals zuständig infolge von § 119 Abs. 1 S. 1 GVG a. F.). Ebenso AG Neuss vom 3. 9. 2009 – 77 C 2965/09 –; vom 17. 6. 2008 – 70 C 864/08 –; vom 7. 1. 2010 – 80 C 4493/09 –, bestätigt durch LG Düsseldorf vom 3. 5. 2010 – 23 T 30/10 – und AG Neuss vom 25. 11. 2011 – 90 C 257/10.

22 So AG Neuss vom 25. 11. 2011 – 90 C 257/10 –, unter Bezugnahme auf OLG Düsseldorf vom 5. 11. 2009 – I-6 U 27/09 – MDR 2010, 456.

23 AG Neuss vom 25. 11. 2011 – 90 C 257/10 –, unter erneuter Bezugnahme auf OLG Düsseldorf vom 5. 11. 2009 – I-6 U 27/09 – MDR 2010, 456.

24 BGHZ 180, 123.

25 AG Offenbach vom 25. 6. 2013 – 380 C 425/12.

26 So AG Offenbach vom 25. 6. 2013 – 380 C 425/12 –, unter Verweis auf *Hefermehl*, Münch. Komm. zur InsO 2. Aufl. 2003 § 55 Rn. 162.

27 AG Herne-Wanne vom 15. 4. 2014 – 14 C 417/13.

sein wird. Die Ratenschutzarbeitslosigkeitsversicherung dient nicht dem Schutz vor nicht eintreibbaren Forderungen²⁸.

V. Prozessuale Besonderheiten

1. In die Zukunft gerichtete Klagen

Die Restschuldversicherungen sehen im Versicherungsfall – jedenfalls bei den Sparten Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit – monatliche Leistungen in Höhe der ursprünglich vereinbarten monatlichen Darlehensrate vor. In der Regel ist in den Restschuldversicherungsverträgen zunächst eine mehrwöchige Karenzzeit vereinbart, nach deren Ablauf die Versicherungsleistungen monatlich zu zahlen sind. Beispielsweise beträgt die Karenzzeit bei der üblichen Restschuldarbeitsunfähigkeitsversicherung 42 Tage, in Anlehnung an den sechswöchigen Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitnehmern. Die Versicherungsleistungen werden sodann in der vereinbarten Höhe monatlich erbracht, solange die Arbeitsunfähigkeit besteht und keine Leistungsausschlüsse eingreifen. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden in der Praxis auf Anspruchstellerseite nicht selten in die Zukunft gerichtete Leistungsanträge oder entsprechende Feststellungsanträge, die eine Leistungspflicht des Versicherers für die Zukunft enthalten, gestellt. Solche Anträge sind jedoch unzulässig. Die Voraussetzungen, unter denen die ZPO ausnahmsweise Klagen auf zukünftige Leistungen zulässt (§§ 257–259 ZPO) liegen in diesen Fällen nicht vor. Die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung der monatlichen Versicherungsleistungen aus der Restschuldarbeitsunfähigkeitsversicherung oder der Restschuldarbeitslosigkeitsversicherung ist nicht allein vom Zeitablauf abhängig, sondern von zahlreichen ungewissen tatsächlichen Voraussetzungen, etwa dem Fortbestand bedingungsgemäßer Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit, dem Nichteintritt von Berufsunfähigkeit (was Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hätte) und dem Erfüllen von Obliegenheiten durch die versicherte Person. Über sämtliche dieser tatsächlichen Umstände können bindende Feststellungen für die Zukunft nicht getroffen werden. Insoweit ist auch auf die Parallelproblematik im Bereich der Krankentagegeldversicherung hinzuweisen. Auch dort leistet der Versicherer nur bei Fortbestand bedingungsgemäßer Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3 MBKT 09) und Nichteintritt der Berufsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 b MBKT 09). Insbesondere in der Rechtsprechung zur Krankentagegeldversicherung ist es allgemein anerkannt, dass Klagen auf zukünftige Leistungen bzw. entsprechende Feststellungsklagen unzulässig sind. Beispielhaft ist auf das Urteil des LG Berlin vom 24. 2. 2005²⁹ zu verweisen, in dem es u. a. wie folgt heißt:

Nach § 258 ZPO kann eine Klage auf zukünftige wiederkehrende Leistungen nur dann zulässigerweise erhoben werden, wenn die Leistungspflicht nur vom Zeitablauf abhängig ist. Das ist grundsätzlich bei in der Zukunft liegenden Krankentagegeldansprüchen nicht der Fall, weil der Anspruch nicht nur vom Zeitablauf, sondern auch vom Fortbestand der vollständigen Arbeitsunfähigkeit abhängt, über die sich grundsätzlich nur schwer verlässliche Prognosen stellen lassen.

Diese Argumentation lässt sich einschränkungslos auf den Bereich der Restschuldversicherung übertragen. Auch hier sind die

Ansprüche auf die monatlichen Versicherungsleistungen nicht von dem bloßen Zeitablauf, sondern von dem Fortbestand und dem Nichteintritt konkreter Umstände abhängig³⁰. Die Einschätzung der überwiegenden Rechtsprechung³¹ und Literatur³² zur Krankentagegeldversicherung ist also auch für die Restschuldversicherung relevant. In die Zukunft gerichtete Klagen sind im Bereich der Restschuldversicherung somit unzulässig, sodass nur für die jeweils zurückliegenden Monate Versicherungsleistungen im Wege der Leistungsklage gerichtlich geltend gemacht werden können.

2. Zur Darlegung des Versicherungsfalls in der Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Zur schlüssigen Darlegung bedingungsgemäßer Arbeitsunfähigkeit gehört die ganz konkrete Beschreibung der Tätigkeit, die der Versicherte zuletzt, also vor dem von ihm behaupteten Eintritt seiner gesundheitlichen Beschwerden, ausgeübt hat³³. Der Versicherte muss also – für Außenstehende nachvollziehbar – darlegen und gegebenenfalls beweisen, wie sein konkretes Arbeitsfeld beschaffen war und welche Anforderungen es nach Art, Umfang und Häufigkeit, vor allem nach physischen und psychischen Umständen, an ihn gestellt hat. Es ist der regelmäßige Ablauf eines Arbeitstags mit seinen jeweiligen Verrichtungen zu schildern. Dabei sind die Dauer des Arbeitstags mit seinen Unterbrechungen und Pausen und die Bedingungen darzustellen, unter denen der Versicherte bislang seine Arbeit erbracht hat. Die einzelnen Tätigkeiten sind nach ihren physischen und gegebenenfalls auch psychischen Anforderungen zu schildern. Dies betrifft alle Tätigkeiten, die den Beruf des Versicherten wesentlich prägen³⁴. Fehlt derartiger Vortrag, so ist selbst bei Nichtbestreiten des Berufsbildes durch den Versicherer keine schlüssige Klage festzustellen.

VI. Fazit

In der Restschuldversicherung sind eine Reihe von Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus Sinn und Zweck dieser besonderen Versicherungsart ergeben und aus ihrer Verknüpfung mit den Darlehensvertrag.

- 28 So AG Offenbach/M. vom 25. 6. 2013 – 380 C 425/12 –, unter Verweis auf LG Essen vom 13. 4. 2010 – 9 O 298/09 –; AG Herne-Wanne vom 15. 4. 2014 – 14 C 417/13.
- 29 LG Berlin vom 24. 2. 2005 – 7 O 569/04 – r+s 2005, 338.
- 30 OLG Stuttgart VersR 2008, 1343.
- 31 OLG Hamm VersR 2013, 309; OLG Koblenz VersR 2009, 104; OLG Celle vom 4. 9. 2013 – 8 U 91/13 –; OLG Zweibrücken vom 29. 7. 2009 – 1 U 45/09.
- 32 *Wilms* in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 4. Aufl. § 1 MB/KT Rn. 24.
- 33 LG Verden vom 17. 6. 2014 – 8 S 28/14 –, unter Verweis auf BGH NJW-RR 1996, 345 und VersR 2005, 676.
- 34 LG Verden vom 17. 6. 2014 – 8 S 28/14 –, unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH zur Berufsunfähigkeitsversicherung und des OLG Köln VersR 2008, 912.

Bücher

Arzneimittelgesetz

Von Wolfgang A. Rehmann unter Mitarbeit von Kai Greve

(Verlag C. H. Beck, München, 4. Aufl. 2014, XXIV und 818 S., Ln., ISBN 978-3-406-61078-3, 109 Euro)

Zu besprechen ist die soeben erschienene 4. Aufl. dieses handlichen Kommentars zum Arzneimittelgesetz (AMG). Seit der letzten Auflage ist eine Fülle von Änderungen im AMG in die Kommentierungen einzuarbeiten gewesen. Genannt seien hier das Zweite und das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtli-